

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 209

ausgegeben am 6. November 2000

Gesetz

vom 13. September 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1969 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 11. November 1992, LGBL. 1993 Nr. 2, und des Gesetzes vom 3. Mai 1995, LGBL. 1995 Nr. 168, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

- b) keinen Anspruch auf eine ganze Altersrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf einen Teil einer Altersrente, wird das Taggeld nach Massgabe des Betrages der Rente gekürzt;

Art. 41 Abs. 1

- 1) Der Versicherte hat innerhalb von zwei Jahren Anspruch auf höchstens 250 Taggelder. Für Versicherte im Alter von 50 bis 59 Jahren beträgt der Taggeldanspruch höchstens 400 Tage. Für Versicherte ab dem 60. Altersjahr, bzw. bis zum Beginn der Anspruchsberechtigung auf eine ganze Altersrente, beträgt der Taggeldanspruch höchstens 500 Tage.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef